

## Inhalt

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 26 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Klärschlamm Entsorgung von der Stadt Porta Westfalica auf den Kreis Minden-Lübbecke, S. 21–24

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

- 27 Zweckverband Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge; hier: Bekanntmachung Haushaltssatzung 2020, S. 24  
 28 Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Bekanntmachung Haushaltssatzung 2020, S. 25–26  
 29 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 26  
 30 desgl., S. 27  
 31 Kraftloserklärung einer Sparkassensurkunde, S. 27

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

26

**Kommunalaufsicht;**

**hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
 zur Übertragung der Klärschlamm Entsorgung  
 von der Stadt Porta Westfalica auf den  
 Kreis Minden-Lübbecke**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Teilaufgabe (Delegation) der Abwasserbeseitigungspflicht in Bezug auf die abschließende Behandlung des Klärschlammes incl. des dafür erforderlichen Transportes, sowie dessen anschließender Verwertung oder Beseitigung von der Stadt/ Porta Westfalica auf den Kreis Minden-Lübbecke, Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke (AML)

Die Stadt Porta Westfalica, vertreten durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin – im Folgenden als „Stadt/ Gemeinde“ bezeichnet – und der Kreis Minden-Lübbecke, vertreten durch die Betriebsleitung des Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Minden-Lübbecke (AML) – im Folgenden als Kreis/AML bezeichnet – schließen gemäß § 23 Abs. 1, 1. Alt. und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), folgende

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung:****Präambel**

Der „Stadt/Gemeinde“ obliegt die Aufgabe der kommunalen Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet. Sie betreibt hierzu die erforderlichen Anlagen, in denen unter anderem Klärschlämme anfallen. Der Kreis/AML betreibt eine Sickerwasserkläranlage, auf der ebenfalls Klärschlämme anfallen und beabsichtigt den Bau einer semizentralen Klärschlamm-trocknungsanlage zur gemeinsamen abschließenden Behandlung der Klärschlämme aus dem Kreisgebiet. Der Kreis/AML ist zudem der für sein Gebiet für die Verwertung und Entsorgung zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gem. den §§ 17 und 20 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 1 LAbfG NW.

Zur Erfüllung der steigenden Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, zum ökologischen und zum wirtschaftlichen Nutzen der Bürger soll eine gemeinschaftliche Anlagennutzung zur Abwasserwertung und die gemeinsame Nutzung der vorhandenen Kompetenzen auf Basis der bestehenden partnerschaftlichen Beziehungen angestrebt werden. Die „Stadt/Gemeinde“ und der Kreis/AML verfolgen darüber hinaus das Ziel, die Aufgabe der ordnungsgemäßen und schadlosen bzw. allgemeinwohlverträglichen Verwertung und die Aufgabe des ordnungsgemäßen Transports von Klärschlammern samt aller damit verbundenen Pflichten von der „Stadt/ Gemeinde“ auf den Kreis/AML zu übertragen.

**§ 1****Beteiligte und Aufgaben**

Die Gemeinden sind Träger der Aufgabe der Abwasserbeseitigung gemäß § 46 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz, LWG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die in § 46 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 6 LWG genannten Aufgaben, u.a. die Aufbereitung von anfallendem Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung.

**§ 2****Aufgabenübertragung**

(1) Die „Stadt/Gemeinde“ überträgt dem Kreis/AML ab dem Datum des Inkrafttretens dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Teilaufgabe der abschließenden Behandlung des Klärschlammes. Hierzu gehört neben der abschließenden Trocknung in einer semizentralen Klärschlamm-trocknungsanlage auch der dafür erforderliche Transport, sowie die an die Trocknung anschließende Verwertung oder Beseitigung der Abfälle der AVV-Abfallschlüsselnummer 19 08 05 („Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser“; nachfolgend: Klärschlämme). Diese Aufgabenübertragung gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der „Stadt/Gemeinde“.

(2) Die sich danach für den Kreis/AML ergebenden Pflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Es wird klargestellt, dass die „Stadt/Gemeinde“ im Übrigen Trägerin der Aufgabe der Abwasserbeseitigung bleibt. Der Kreis/AML regelt den Anschluss- und Benutzungszwang in Bezug auf die Teilaufgabe der Klärschlammverwertung; ihm steht insoweit die Gebührenerhebungs-kompetenz gegenüber der „Stadt/Gemeinde“ und das Recht zum Erlass von Satzungen zu.

**§ 3****Loyalität**

(1) Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre Pflichten aus abwasserrechtlichen bzw. abfallrechtlichen Vorschriften. Es wird klargestellt, dass der Kreis/AML keine Abgabenerhebungs-kompetenz gegenüber den Bürgern bzw. Anschlussnehmern in der „Stadt/Gemeinde“ hat. Diese besteht weiter uneingeschränkt für die „Stadt/Gemeinde“.

(2) Die „Stadt/Gemeinde“ wirkt an den erforderlichen Nachweisverfahren im Rahmen ihres Aufgabenbereichs mit. Dies gilt insbesondere für die zukünftige Rückgewinnung von Phosphor, die sich aus der Änderung der Klärschlammverordnung ergeben soll.

(3) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vereinbarungsgeständlichen Klärschlämme haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Kostenregelungen vereinbaren.

(4) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieser Vereinbarung haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den Vollzug ihrer vereinbarungsrelevanten Aufgaben.

**§ 4****Übergabestelle, Eigentumsabgrenzung der Abwasseranlagen**

(1) Die Übergabestelle für den Klärschlamm der „Stadt/Gemeinde“ sind die Kläranlagen Möllbergen und Nannen

(2) Ab der Übernahme des Klärschlammes durch Befüllen eines LKW's etc. ist der Kreis/AML Eigentümer.

**§ 5****Verpflichtung bei Störungen in der Klärschlammverwertung, behördliche Maßnahmen**

(1) Bei wesentlichen Störungen der zur Vorbereitung der Verwertung notwendigen Aufbereitungsanlagen des Kreises/AML ist dieser verpflichtet, die „Stadt/Gemeinde“ unverzüglich zu unterrichten. Soweit nach dem Stand der Technik möglich und wirtschaftlich zumutbar, hat der Kreis/AML alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die übernommene Aufgabe jederzeit zu erfüllen. In allen Fällen, deren Verhinderung nicht in seiner Macht steht, wie z.B. Naturereignisse, Katastrophenfälle oder auf Grund behördlicher Verfügungen, entstehen keine Ansprüche für die „Stadt/Gemeinde“.

(2) Der Kreis/AML wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit bei der Abnahme und Verwertung von Klärschlämmen sofort beheben. Vorhersehbare Unterbrechungen bzw. Einschränkungen werden rechtzeitig nach Zeitpunkt und Dauer angezeigt.

(3) Wenn behördliche Vorschriften, Auflagen und Beschränkungen gegen einen der Beteiligten ergehen, sind sie intern für beide Partner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bindend.

**§ 6****Beschaffenheit des Klärschlammes**

(1) Der anfallende Klärschlamm muss so beschaffen sein, dass er grundsätzlich verwertet oder schadlos beseitigt werden kann.

(2) Die „Stadt/Gemeinde“ verpflichtet sich, die Beschaffenheit des von ihr übergebenen Klärschlammes zu überwachen und auf ihrem Gebiet den Anfall von solchem Klärschlamm zu verhindern, der nicht den Vorschriften der Klärschlammverordnung entspricht. Die Untersuchungshäufigkeit sowie der Umfang ergeben sich aus § 5 AbfKlärV in der jeweils gültigen Fassung. Die „Stadt/Gemeinde“ ist verpflichtet, den Kreis/AML unverzüglich zu unterrichten, wenn sie Kenntnis erlangt, dass schädliche Stoffe in den Klärschlamm gelangt sind.

**§ 7****Haftung**

(1) Der Kreis/AML haftet gegenüber der „Stadt/Gemeinde“ gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Anlagen oder durch höhere Gewalt hervorgerufen werden.

(2) Im Übrigen haftet der Kreis/AML gegenüber der „Stadt/Gemeinde“ für Schäden, die sich aus der Benutzung der Anlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche der Kreis/AML verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die „Stadt/Gemeinde“ haftet für Schäden, die sich aus einem von ihr zu vertretenden vereinbarungswidrigen Verhalten ergeben. Sie hat dem Kreis/AML auch solche Leistungen zu ersetzen, die dieser in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn durch unzulässige schädliche Klärschlämme Schäden an der Anlage entstehen bzw. wenn besondere Betriebsaufwendungen verursacht werden.

(5) Auftretende Schäden an der Anlage sind, unabhängig von wem sie verursacht oder verschuldet wurden, unverzüglich dem Vereinbarungspartner mitzuteilen.

**§ 8****Messung der Klärschlamm-mengen**

(1) Der Kreis/AML misst die von der „Stadt/Gemeinde“ angegebene Klärschlamm-menge durch Verwiegung auf der Deponie Pohlsche Heide, indem bei Eingang und Ausgang die Differenz der Gewichte der Anlieferfahrzeuge ermittelt wird. Sollte direkt von der Kläranlage zur Verwertungsanlage gefahren werden, werden die Gewichte analog ermittelt.

(2) Der Kreis/AML hat seine eigenen Messeinrichtungen in einem dauernd betriebsfähigen Zustand zu halten, die Wartung durch den Hersteller oder durch eine geeignete Fachfirma erfolgt mindestens im Abstand von einem Jahr. Die Prüfprotokolle werden der „Stadt/Gemeinde“ auf Anforderung ausgehändigt.

(3) Bei Ausfall einer Messeinrichtung wird für den Zeitraum des Ausfalles diejenige Menge der Kostenrechnung zugrunde gelegt, die dem Tagesdurchschnitt (gesehen auf den letzten Abrechnungszeitraum) entspricht.

### **§ 9 Kosten**

Die beim Kreis/AML für die Klärschlammaufbereitung und Verwertung bzw. Beseitigung entstehenden Kosten werden nach den für kommunale Abgaben geltenden gesetzlichen und aus der Rechtsprechung ersichtlichen Grundsätzen nach Maßgabe des § 10 dieser erstattet. Dabei wird die „Stadt/Gemeinde“ in die Lage versetzt, die Kosten selbstständig mit ihren Abgabenschuldnern abzurechnen, indem sie für diese Kosten in Vorleistung gegenüber dem Kreis/AML tritt. Die Kosten werden jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres ermittelt und spätestens zum 30.06. des Folgejahres zwischen den Beteiligten abgerechnet. Dabei ist der Kreis/AML berechtigt, jeweils 1/12 der Kosten des Vorjahres als Vorauszahlung jeweils mit den Fälligkeiten am 10. eines jeden Monats eines jeden Jahres anzufordern. Für das erste Jahr der Laufzeit dieser Vereinbarung wird den laufenden Vorauszahlungen ein Wert von 100,- € pro Mg angedienter Menge und die von der Kommune im Vorjahr erzeugte Klärschlammmenge zugrunde gelegt. Die Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 dieser Vereinbarung sind hierbei zu berücksichtigen.

### **§ 10 Ermittlung der Kosten und Kostenverteilung**

(1) In die zu verteilenden Kosten sind einzubeziehen: Kosten für

- den Personalaufwand
- den Betriebsaufwand
- den Unterhaltungsaufwand
- den Betrieb von Fahrzeugen
- Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen
- angemessene lineare Abschreibungen des Anlagekapitals
- angemessene Verzinsung des Anlagekapitals

(2) Der Kreis/AML entscheidet auf Grundlage seiner abfallrechtlichen oder hier übernommenen Pflichtaufgabe nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen, welche zulässigen Techniken mit welcher Wirtschaftlichkeit er wann zur Klärschlammverwertung und -beseitigung einsetzt.

(3) Zu Beginn dieser Vereinbarung sind sich die Beteiligten darüber einig, dass ein Wert von 100,- € pro Mg der angedienten Klärschlammmenge die immer anzustrebende Kostendeckung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) erfüllt. Hierbei ist vorausgesetzt, dass die geplante Klärschlamm-trocknungsanlage auf der Pohlschen Heide planmäßig ausgelastet ist und wird. Für den Fall, dass diese Auslastung nicht erreicht wird, ist der Wert neu zu kalkulieren. Dies gilt auch für das jeweils laufende Kalenderjahr bzw. die von dem Kreis/AML bestimmte Kalkulationsperiode. Für den Fall, dass die Klärschlamm-trocknungsanlage nicht gebaut oder später gebaut werden sollte, gelten die durch die dann vorzunehmende Ausschreibung erreichten Gebühren für Fremddentsorgung. Im Übrigen ist der Kreis/AML berechtigt und verpflichtet, Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG vorzutragen.

(4) Kostenanpassungen erfolgen im Übrigen durch Kalkulation entsprechend den Vorgaben des KAG. Sie sollen den beteiligten Kommunen bis spätestens Anfang September eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr bekanntgegeben werden.

(5) Bei Unterschreitungen von 22 % Trockensubstanz (TS) in dem angedienten Klärschlamm gilt abweichend zu Abs. 3

folgendes:

Transport- und Verwertungskosten werden mit einem Zuschlag belegt. Hierzu wird ein Transportvolumen in Kubikmetern fiktiv errechnet, dass sich für die betreffende Gemeinde pro Kalenderjahr ergeben hätte, wenn ein TS von 22 % nicht unterschritten worden wäre. Die Differenz zwischen dieser Jahresmenge und der tatsächlich angedienten Menge ist Bemessungsgrundlage des Zuschlags. Die Höhe des Zuschlagssatzes ergibt sich aus der Summe der Transportkosten und der Verwertungskosten pro Kubikmeter des betreffenden Jahres.

### **§ 11 Zukünftige Kapazitätserweiterungen**

(1) Bei der „Stadt/Gemeinde“ fällt eine Menge von durchschnittlich 1.100 Mg Klärschlamm jährlich an. Durch verschiedene Entwässerungsverfahren wird der Schlamm auf einen Trockensubstanzgehalt von durchschnittlich 23,5 % TS gebracht.

(2) Die Beteiligten sind sich einig, dass durch die hier geregelte Aufgabenübertragung die Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbebetrieben und Wohngebieten nicht beeinträchtigt wird.

(3) Werden diese Kapazitäten ausgenutzt oder - auch nur teilweise - überschritten und werden deshalb Baumaßnahmen zur Kapazitätserweiterung notwendig, werden die Investitionskosten hierfür zwischen den Beteiligten nach dem Verhältnis aufgeteilt, das sich aus der Überschreitung der Klärschlamm-mengen ergibt, wobei nur die sich aus der Überschreitung ergebenden Klärschlamm-mengen in diese Aufteilung einzubeziehen sind. Soweit bei solchen Baumaßnahmen Erweiterungen über die zum Zeitpunkt der Investition aktuell benötigten bzw. angemeldeten Kapazitäten hinaus erfolgen, werden die den Parteien danach zuzuordnenden Kapazitäten einvernehmlich neu zwischen den Parteien geregelt. Grundlage für eine solche Verteilung soll das Verursachungsprinzip sein. Die Rechte des Kreises/AML gemäß § 10 Abs. 2 dieser Vereinbarung werden hierdurch nicht eingeschränkt.

### **§ 12 Überprüfung in Streitfällen**

(1) Streitfragen über die Kostenregelung wollen die Vereinbarungspartner nach Anrufung und Überprüfung durch die Bezirksregierung Detmold gem. § 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) einvernehmlich regeln.

(2) Streitfragen aus einer Baudurchführung und dem Betrieb einer Klärschlammaufbereitungsanlage wollen die Vereinbarungspartner nach Anrufung der zuständigen Genehmigungsbehörde und nach deren fachtechnischer Überprüfung einvernehmlich regeln. § 30 GkG NRW bleibt hiervon unberührt.

### **§ 13 Formerfordernis**

Änderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### **§ 14 Anwendung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Soweit in dieser Vereinbarung keine Regelung erfolgt ist, sind die jeweils zutreffenden Gesetze, insbesondere die Bestimmung des GkG NRW in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

### **§ 15 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung, gemeinsame AöR und Auseinandersetzung**

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold. Sie tritt am Tag nach der öffentlichen

Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold, frühestens jedoch am 1. Januar 2020, in Kraft.

(2) Die Vereinbarung läuft ab dem Tag ihrer Wirksamkeit über 15 Jahre.

(3) Abweichend hiervon gilt eine Vertragslaufzeit von 25 Jahren für den Fall, dass der Kreis/AML während der ersten 5 Jahre der Vertragslaufzeit einem Kooperationsvertrag zur gemeinsamen Entsorgung von Klärschlamm mit anderen entsorgungs- bzw. verwertungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder deren Beteiligungsgesellschaften im Gebiet Ostwestfalen-Lippe im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit beiträgt und in der Folge mittelbarer Gesellschafter einer Gesellschaft wird, die wiederum eine eigene Verwertungsanlage zu errichten und zu betreiben hat. Damit beträgt die Laufzeit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung abweichend von Abs. 2 entsprechend der betriebsüblichen Nutzungsdauer einer Monoklärschlammverbrennungsanlage, namentlich 20 Jahre zuzüglich von 5 Jahren für die Vorplanung und Bauzeit.

(4) Die Laufzeit verlängert sich um weitere 10 Jahre, ohne dass es einer Erklärung oder Einigung zwischen den Parteien bedarf, wenn nicht eine Partei fünf Jahre vor dem Ablauf der jeweiligen Laufzeit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch eingeschriebenen Brief aufkündigt. Eine Kündigung ist nur möglich, wenn nach der von der die Kündigung aussprechenden Partei beizubringenden Stellungnahme der Wasserbehörde eine andere, auch wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit zur Klärschlammaufbereitung der „Stadt/Gemeinde“ infolge der damit einhergehenden Rückübertragung der Teilaufgabe besteht bzw. kurzfristig geschaffen werden kann. Die Kündigung oder Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Bezirksregierung Detmold anzuzeigen. Die Vorschriften über die Bekanntmachung gem. § 24 Abs. 3 und 4 GKG NRW gelten entsprechend.

(5) Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigungsfrist für eine außerordentliche Kündigung beträgt 6 Monate zum Jahresende. Die Kündigung muss schriftlich unter Darlegung der Gründe erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, sofern der Kreis/AML innerhalb der ersten fünf Jahre der Vertragslaufzeit den Bau einer Klärschlamm-trocknungsanlage nicht aufnimmt oder einen Kooperationsvertrag im Sinne des Absatzes 3 nicht abschließt.

(6) Soweit einer der vorstehenden Punkte unwirksam oder sonst fehlerhaft sein sollte oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte, bleiben die übrigen Punkte bestehen und verpflichten sich die Parteien, diese nach dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung neu zu regeln. Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, entscheidet hierüber die zuständige Bezirksregierung Detmold nach Anhörung der Beteiligten als Schlichter.

(7) Das Gleiche gilt, wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendwelchen Gründen ungültig oder eine Vereinbarungslücke vorhanden sein sollte. In diesen Fällen ersetzt oder ergänzt die Bezirksregierung Detmold als Auf-

sichtsbehörde diese Bestimmung oder Lücke durch eine wirtschaftlich und technisch entsprechende Regelung, soweit sich nicht die Vereinbarungspartner einigen.

(8) Die Parteien verpflichten sich, soweit gesetzliche Veränderungen dies erforderlich machen, die betreffenden Punkte der vorstehenden Vereinbarung an die dann geänderten Verhältnisse mit dem Ziel anzupassen, die Klärschlamm-aufbereitung und -verwertung durch den Kreis in ihrer wirtschaftlichen Betriebsweise zu erhalten. Soweit Anpassungsversuche nach einer solchen gesetzlichen Änderung nicht binnen 6 Monaten zu einer Anpassung folgen, steht den Parteien neben dem Klageweg das Recht auf außerordentliche Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu. Diese außerordentliche Kündigung hat eine Kündigungsfrist zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

Minden, den 6. Januar 2020

Der Landrat  
Dr. Niermann

Kreis/Abfallentsorgungsbetrieb (AML)

Kreis/Abfallentsorgungsbetrieb (AML)  
Freiberg

Porta Westfalica, den 29. November 2019

Der Bürgermeister  
Hedtmann

#### **Genehmigung und Bekanntmachung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 29. November 2019/6. Januar 2020 zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Porta Westfalica über die Übertragung der Teilaufgabe (Delegation) der Abwasserbeseitigungspflicht in Bezug auf die abschließende Behandlung des Klärschlammes incl. des dafür erforderlichen Transports, sowie dessen anschließender Verwertung oder Beseitigung von der Stadt Porta Westfalica auf den Kreis Minden-Lübbecke, Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke (AML) habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 7. Januar 2020  
31.01.2.3-005/2019-008

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Elsner

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 27 Zweckverband Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge; hier: Bekanntmachung Haushaltssatzung 2020

Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
"Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge"  
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 12 der Zweckverbandssatzung des Naturparks Teutoburger Wald / Eggegebirge in Verbindung mit §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. d. F. d. Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. d. Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW SE. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) und den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 29. Oktober 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	780 427,- €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	780 427,- €

#### im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	748 252,- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	748 252,- €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	380 370,- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	380 370,- €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,- €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20 000,- € festgesetzt.

#### § 6

Die Umlage beträgt für das Haushaltsjahr:

1. Stadt Bielefeld	40 500,- €
2. Kreis Gütersloh	5 100,- €
3. Hochsauerlandkreis	6 000,- €
4. Kreis Höxter	71 000,- €
5. Kreis Lippe	71 000,- €
6. Kreis Paderborn	71 000,- €

#### § 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 80 000,- € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50 000,- € überschreiten.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 i. V. m. §§ 80 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 ist die Genehmigung für die Festsetzung in § 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 von der Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom 12. Dezember 2019 erteilt worden. Es wird gem. § 5 Abs. 6 KrO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 23. Dezember 2019

Dr. Axel Lehmann  
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 25

### 28 Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Bekanntmachung Haushaltssatzung 2020

Haushaltssatzung und Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)

#### 1. Haushaltssatzung des nph für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 11 und 14 der Satzung des Zweckverbandes „Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter (nph)“ in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19. März 2015 (Abl. Reg. Det. Nr. 19 vom 4. Mai 2015, S. 109), hat die Verbandsversammlung des nph mit Beschluss vom 2. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <b>Ergebnisplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>12 915 800 €</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>12 915 500 €</b>
und im <b>Finanzplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	<b>12 117 800 €</b>
Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	<b>12 450 000 €</b>
dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>52 000 €</b>
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>52 000 €</b>
dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 €</b>
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 €</b>

festgesetzt.

### § 2

**Kredite** für Investitionen werden nicht veranschlagt.

### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

### § 4

Eine Inanspruchnahme des **Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

### § 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500 000,- €** festgesetzt.

### § 6

Im Haushaltsjahr 2020 wird von den Verbandsmitgliedern keine **Verbandsumlage** erhoben.

### § 7

Ein **Haushaltssicherungskonzept** entfällt.

### § 8

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50 000 € betragen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 000 € übersteigen. Erhebliche Aufwendungen

und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 angezeigt worden.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 8. Januar 2020

Dr. Ulrich Conradi  
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 25–26

## 29 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 6. Januar 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 120/19, Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs) an Frau Aliyevia Nargiz, letzte bekannte Anschrift: Rue de Cluny, 93130 Noisy-Le-Sec in Frankreich, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannteten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 6. Januar 2020

Polizeipräsidium Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 26

**30 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung  
(§ 10 LZG NRW)**

## Leistungsbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 13. Dezember 2019, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 47-4-18, Leistungsbescheid) an Herrn Patryk Kossewski, letzte bekannte Anschrift: Großdornberger Straße 15 in 33619 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 6. Januar 2020

Polizeipräsidium Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 27

**31 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde**

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 160 037 846, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 25. September 2019 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 9. Januar 2020

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 27

---

**Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €**

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298